

Gesellschaftsvertrag der
[Arbeitstitel: Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH]

§ 1

Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

[Arbeitstitel: Breitband-Service-Gesellschaft Region Stuttgart mbH]

(2) Sitz der Gesellschaft ist Stuttgart.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung die
- Beratung, Service, Vermarktung und Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Breitband, Breitbandausbau, Umsetzung von Breitbandprojekten sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Breitbandversorgung und Digitalisierung,
 - Koordination des Aufbaus regionaler, kreisweiter oder kommunaler Breitbandnetze
 - Koordination, Verhandlung bzw. Beratung von Kooperationsmodellen bzw. -verträgen zur Regelung der Zusammenarbeit der Gesellschaft bzw. Gesellschafter im Bereich Breitband mit Telekommunikations- oder sonstigen Unternehmen
 - Erbringung von Leistungen die mit den vorgenannten Gegenständen in Zusammenhang stehen.
- (2) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftsgegenstandes unmittelbar oder mittelbar geeignet, förderlich oder nützlich scheinen. Die Gesellschaft kann andere Gesellschaften gründen, Beteiligungen erwerben und ihren Gesellschaftsgegenstand teilweise oder auch ganz durch andere Gesellschaften verfolgen.

§ 3

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

50.001,00 EUR.

(in Worten: fünfzigtausendundeins Euro)

Das Stammkapital ist in 50.001 Geschäftsanteile mit einem Nennbetrag von jeweils 1,00 EUR eingeteilt.

- (2) Vom Stammkapital übernimmt
 - a) ZV Esslingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
 - b) ZV Böblingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
 - c) ZV Göppingen einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
 - d) ZV Rems-Murr-Kreis einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
 - e) ZV Ludwigsburg einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
 - f) Landeshauptstadt Stuttgart einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR;
 - g) Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH einen Geschäftsanteil zum Nennbetrag in Höhe von 7.143,00 EUR.

- (3) Die Einlagen auf die Geschäftsanteile sind jeweils in voller Höhe zum Nennbetrag in Geld sofort zur freien Verfügung der Gesellschaft auf das Geschäftskonto einzuzahlen.

- (4) Neben der Verpflichtung zur Einzahlung des Stammkapitals gemäß Abs. 2 können die Gesellschafter eine Verpflichtung zur Erbringung von Einlagen in die Kapitalrücklage

beschließen. Die Einlageverpflichtung der einzelnen Gesellschafter besteht entsprechend der Finanzierungsvereinbarung. Die Einlageverpflichtung aller Gesellschafter zusammen ist insgesamt auf 920.000,00 EUR begrenzt, soweit nicht einstimmig ein Beschluss der Gesellschafter über eine höhere Einlageverpflichtung gefasst wird.

§ 5

Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung.

§ 6

Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat wahlweise einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Wurde nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, ist jeder von ihnen gemeinsam mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass einer oder mehrere Geschäftsführer einzelvertretungsberechtigt sind. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern eine Befreiung vom Insihgeschäft nach § 181 BGB erteilt werden.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschaft zu führen. Die Weisungen der Gesellschafter sind zu befolgen, insbesondere ist eine vom Aufsichtsrat aufgestellte Geschäftsordnung zu beachten.

§ 7

Bestellung und Abberufung

- (1) Die Geschäftsführer werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Die Anstellungsbedingungen werden vom Aufsichtsrat festgelegt (vgl. § 14 Abs. 2). Die Bestellung zum Geschäftsführer soll auf längstens 5 Jahre erfolgen. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Soweit Geschäftsführer oder Prokuristen in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zu einem Gesellschafter stehen, endet ihre Tätigkeit als Geschäftsführer oder Prokurist mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt bei dem jeweiligen Gesellschafter, soweit der Aufsichtsrat keinen davon abweichenden Beschluss fasst.

§ 8

Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, einer etwaigen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates. Die Aufgaben der Geschäftsführung umfassen alle Handlungen, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb erfordert. Die Geschäftsführung ist für die wirtschaftliche Führung der Gesellschaft verantwortlich. Die Geschäftsführer haben ihre Aufgaben unter ständiger, gegenseitiger Abstimmung zu erfüllen.
- (2) Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, und solche, die dieser Gesellschaftsvertrag oder eine etwaige Geschäftsordnung bestimmt, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates und/oder, soweit ausdrücklich vorgesehen, der Gesellschafterversammlung.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung erlassen, in welcher die Aufgaben der Geschäftsführung im Einzelnen bestimmt werden.
- (4) Die Geschäftsführung hat mindestens halbjährlich ohne gesonderte Aufforderung dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern schriftlich über den Gang der Geschäfte und alle wichtigen Vorgänge bei der Gesellschaft nach Maßgabe des § 21 zu berichten.

- (5) Die Geschäftsführung hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den wirtschaftlichen Erfolg gefährdende Entwicklungen oder Rechtsverletzungen früh erkannt werden; dazu gehören ein dem Unternehmen angepasstes Controlling-System, ein Risikomanagementsystem sowie ein Compliance-System.

§ 9

Aufgaben Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte und Pflichten der Gesellschafterversammlung ergeben sich aus dem Gesetz, aus diesem Gesellschaftsvertrag sowie aus den etwaigen Geschäftsordnungen für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat.
- (2) Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit übertragen sind. Der Gesellschafterversammlung steht das Recht zu, der Geschäftsführung Weisungen in allen Angelegenheiten zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung legt die Grundsätze der Tätigkeit der Gesellschaft fest. Sie beschließt insbesondere über die
- a) Feststellung des Jahresabschlusses – einschließlich Einstellung und Auflösung von Rücklagen – und Ergebnisverwendung;
 - b) Änderung des Gesellschaftsvertrages;
 - c) Umwandlung oder Eingliederung der Gesellschaft;
 - d) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen eines Unternehmensgegenstandes;
 - e) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Unternehmensteilen, sofern das im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist, und die Beteiligung;
 - f) Weisungen an die Geschäftsführung;
 - g) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
 - h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291, 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
 - i) die Aufnahme neuer Gesellschafter, die Einziehung von Gesellschaftsanteilen sowie die Änderung des Gesellschafterbestandes;

- j) die Verfügung über einen Geschäftsanteil, insbesondere auch die Abtretung oder Verpfändung. Dasselbe gilt für die Verpflichtung zu einer Verfügung über einen Geschäftsanteil;
 - k) die Auflösung der Gesellschaft bzw. die Liquidation;
 - l) die Wahl des Abschlussprüfers.
- (3) Beschlussfassungen nach Abs. 2 lit. B), c), d), j) und k) bedürfen der Zustimmung aller in der Gesellschafterversammlung, in der die Beschlussfassung erfolgt, vertretenen Stimmen.

§ 10

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen. Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und damit der Versammlungsleiter wird aus der Mitte der Gesellschafter mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (2) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch den Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der Stimmen der Gesellschafter anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb von zwei Wochen eine erneute Sitzung einberufen werden, die dieselbe Tagesordnung zu Gegenstand hat wie die erste Sitzung. In der zweiten Sitzung ist dann die Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der dort vertretenen Stimmen der Gesellschaft beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Beschlüsse der Gesellschafter können auch außerhalb einer Gesellschafterversammlung mittels schriftlicher, elektronischer oder fernschriftlicher (zum Beispiel Telefax, E-Mail) Stimmabgabe gefasst werden, wenn die Geschäftsführung eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Gesellschafter innerhalb einer von der Geschäftsführung gesetzten Frist widerspricht. In dem Aufforderungsschreiben ist zudem die Frist zu bezeichnen, innerhalb derer die Stimmabgabe

bei der Gesellschaft eingegangen sein muss. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens.

- (5) Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang der Niederschrift durch Klageerhebung angefochten werden.

§ 11

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in dem in Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschafter dies erfordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung durch einen Geschäftsführer, welcher eine Tagesordnung beizufügen ist. Einladung und Tagesordnung sind schriftlich oder in Textform zu versenden.
- (3) Die Einberufungsfrist für eine Gesellschafterversammlung beträgt mindestens eine Woche. Die Einberufungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels bzw. bei Einberufung per Telefax mit der erfolgreichen Sendebestätigung und bei Einladung per E-Mail mit entsprechendem Zugang dieser.
- (4) Ist die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht ordnungsgemäß erfolgt oder ein Beschlussgegenstand in der Tagesordnung nicht aufgeführt, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn die vom Mangel betroffenen Gesellschafter anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.

§ 12

Sitzungsniederschrift nach Gesellschafterversammlung

- (1) In der Sitzungsniederschrift sind mindestens der Versammlungsort, das Datum, die Uhrzeit von Beginn und Ende der Versammlung, die Teilnehmer sowie die gestellten Beschlussanträge, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen.
- (2) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von diesem – bzw. auf dessen Weisung von der Geschäftsführung – unverzüglich an die Gesellschafter zu übermitteln.
- (3) Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Sitzungsniederschrift sind zunächst binnen einer Frist von 2 Wochen nach Zugang gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich oder in Textform (§ 126 b) BGB) zu erheben. Zur Fristwahrung ist der Eingang der Einwendungen bei der Gesellschaft maßgeblich. Die Geschäftsführung hat die Einwendungen unverzüglich an den Vorsitzenden weiterzuleiten. Der Vorsitzende wiederum oder auf dessen Weisung die Geschäftsführung hat den Berichtigungsantrag unverzüglich den anderen Gesellschaftern zur Stellungnahme unter 2-wöchiger Fristsetzung zu übermitteln.
- (4) Werden Einwendungen gegen die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift nicht fristgemäß erhoben, wird die Richtigkeit dieser vermutet. Den Gesellschaftern steht das Recht zu, durch entsprechenden Gegenbeweis die Richtigkeit der Sitzungsniederschrift zu widerlegen.

§ 13

Teilnahmerecht und Vertretung in der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Rechte der Gesellschafter aus den Geschäftsanteilen an der Gesellschaft werden bei juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts von den jeweils zur Vertretung derselben berechtigten Personen als Vertreter dieser wahrgenommen (Beispiel: Landkreis wird durch den Landrat vertreten, Zweckverband durch den Verbandsvorsitzenden).
- (2) Eine rechtsgeschäftliche Vertretung im Stimmrecht auf der Gesellschafterversammlung ist unter Berücksichtigung insbesondere gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorgaben durch

Erteilung einer entsprechenden Vollmacht möglich. Die anderen Gesellschafter können verlangen, dass der Vertreter nur zugelassen wird, wenn eine schriftliche Vollmacht im Original vorliegt.

- (3) An der Gesellschafterversammlung sollen, mit Ausnahme Angehöriger rechts- und/oder steuerberatender Berufe sowie Wirtschaftsprüfer, Personen, die weder Vertreter eines Gesellschafters sind, noch der Geschäftsführung oder dem Aufsichtsrat angehören, nicht teilnehmen. Die Gesellschafterversammlung kann die Teilnahme durch Beschluss zulassen.

§ 14

Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung und wählt den Abschlussprüfer. Er hat ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Ein einzelnes Mitglied kann Auskunftserteilung nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen. Die begehrte Auskunft ist spätestens innerhalb von 4 Wochen ab dem Zeitpunkt der Anfrage zu erteilen.
- (2) Dem Aufsichtsrat obliegen zudem folgende Aufgaben:
- a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, des Vorschlages für die Gewinnverwendung bzw. Behandlung des Verlustes sowie der Beschlussfassung über den Vorschlag an die Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses.
 - b) Die Feststellung der Wirtschafts- und Finanzplanung.
 - c) Der Erlass, die Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
 - d) Bestellung und Abberufung des/der Geschäftsführer/s.
 - e) Abschluss, Änderung, Verlängerung, Kündigung und Aufhebung der Anstellungsverträge mit Geschäftsführern.
 - f) Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung.
 - g) Die Geltendmachung von (Schadens-)Ersatzansprüchen gegen die Geschäftsführung oder einzelne Geschäftsführer sowie Entscheidungen über die Vertretung in entsprechenden Prozessen.

(3) Zu den folgenden Geschäften und Maßnahmen benötigt die Geschäftsführung im Innenverhältnis die Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst in Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen:

- a) Festlegung und Änderung der Kosten, die für die Leistungen der Gesellschaft berechnet werden (Preislisten, Gebührenordnung etc.), sofern es sich nicht um individuelle Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber handelt.
- b) Abschluss von Vereinbarungen, bei denen die Gesellschaft einmalig oder über die Vertragslaufzeit Verpflichtungen mit einem Wert von mehr als [xxxxx] Euro eingeht.
- c) Abschluss von Dauerschuldverhältnisse mit einer Laufzeit von mehr als [5] Jahre.
- d) Abschluss von Verträgen im Rahmen der Koordination, Verhandlung bzw. Beratung von Kooperationsmodellen bzw. –verträgen zur Regelung der Zusammenarbeit der Gesellschaft bzw. Gesellschafter im Bereich Breitband mit Telekommunikations- oder sonstigen Unternehmen
- e) Festlegung und/oder abschließende Empfehlung von Ausbau- und/oder Zeitplänen im Zusammenhang mit der Koordination regionaler, kreisweiter oder kommunaler Breitbandnetze.
- f) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall ein Wert von [xxxx] Euro überschritten wird.
- g) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Wert übersteigen sowie die Hingabe von Darlehen, soweit nicht ausschließlich zum Zwecke der Anlage flüssiger Mittel.
- h) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährleistungsverträgen und Bestellung von Sicherheiten, soweit im Einzelfall ein Wert von [xxxx] Euro überschritten wird.
- i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten, Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder Organen von Beteiligungsunternehmen, wenn es sich um Satzungsänderungen oder um die Auflösung des Unternehmens handelt.
- j) Abschluss von Arbeitsverhältnisses ab einem beabsichtigten Bruttojahreseinkommen in Höhe von [xxxxx] Euro.
- k) Kündigung und Beendigung von Arbeitsverhältnisses mit einem vereinbarten Bruttojahreseinkommen in Höhe von [xxxxx] Euro oder mehr, es sei denn, die Beendigung erfolgt durch Abschluss eines Aufhebungsvertrages ohne Zusage von zusätzlichen Abfindungszahlungen und/oder Freistellungen für einen Zeitraum von höchstens 3 Monaten unter Einhaltung einer Beendigungsfrist von höchstens 6 Monaten,

- l) Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Beteiligungsunternehmen, wenn es sich um Verfügungen zur Übertragung oder Verpfändung von Anteilen an den betreffenden Beteiligungsunternehmen handelt.
- m) Entscheidungen, die mit Einzelinteressen der Gesellschafter Kollisionen nach sich ziehen können.
- n) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Gesellschaftsverträgen von Beteiligungsunternehmen.
- o) Führung von Rechtsstreiten, Abschluss und Ablehnung von Vergleichen und der Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit sie im Einzelfall eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen.
- p) Sonstige Geschäfte und Maßnahmen, zu denen sich der Aufsichtsrat die vorherige Zustimmung vorbehalten hat.

Falls keine Geschäftsordnung mit entsprechenden Wertgrenzen beschlossen wurde, ist die Zustimmung zu den vorab aufgezählten Maßnahmen in jedem Fall einzuholen.

- (4) Angelegenheiten, die einer Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind in der Regel im Aufsichtsrat vorzubereiten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsführung im Voraus ermächtigen, einzelne oder eine bestimmte Gruppe von Geschäften und Rechtshandlungen vorzunehmen.
- (6) Im Übrigen kann der Aufsichtsrat seine Angelegenheiten in einer Geschäftsordnung regeln.

§ 15

Beschlussfassungen des Aufsichtsrates

- (1) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst, die der Vorsitzende des Aufsichtsrates leitet. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche, fernschriftliche oder elektronische (zum Beispiel E-Mail, Telefax) Stimmabgaben zulässig, wenn dies der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter anordnet und kein Aufsichtsratsmitglied innerhalb einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden gesetzten Frist widerspricht. In dem Aufforderungsschreiben ist zudem die Frist zu bezeichnen, innerhalb derer die Stimmabgabe beim Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei

seinem Stellvertreter eingegangen sein muss. Die Frist zur Stimmabgabe muss mindestens 10 Tage betragen, beginnend mit dem Tag der Absendung des Aufforderungsschreibens.

- (2) Ist ein Mitglied des Aufsichtsrates verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so kann es durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte der bestellten Aufsichtsräte anwesend oder durch Stimmbotschaften vertreten sind. Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen des § 16 eine erneute Aufsichtsratssitzung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag keine davon abweichende Regelung treffen.
- (5) Jedem Mitglied des Aufsichtsrates steht eine Stimme zu.

§ 16

Einberufung von Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder auf dessen Weisung durch die Geschäftsführung einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, elektronisch oder fernschriftlich (z.B. E-Mail, Telefax) oder auf vergleichbarem Weg erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen, kann jedoch in eiligen Fällen auf bis zu 3 Tage verkürzt werden. In der Einberufung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung so anzugeben, dass verhinderte Aufsichtsratsmitglieder ihre Stimme schriftlich oder in Textform abgeben können.
- (2) Der Aufsichtsrat hält nach Bedarf Sitzungen ab, in der Regel mindestens 2 Mal im Geschäftsjahr. Auf Verlangen eines Aufsichtsrats- oder eines Geschäftsführungsmitgliedes ist eine Sitzung einzuberufen.

§ 17

Sitzungsniederschrift

Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.

§ 18

Teilnahmerechte an Aufsichtsratssitzungen

Die Geschäftsführung nimmt an Aufsichtsratssitzungen teil, es sei denn, der Aufsichtsrat beschließt im Einzelfall den Ausschluss der Geschäftsführung. Sachverständige und Auskunftspersonen können zur Beratung hinzugezogen werden.

§ 19

Bestellung und Zusammensetzung des Aufsichtsrates

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des Aktienrechtes über den Aufsichtsrat keine Anwendung.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Jeder Gesellschafter benennt davon 2 Vertreter.

Ebenso benennen die Gesellschafter je Mitglied im Aufsichtsrat einen Stellvertreter.

- (3) Der jeweilige Gesellschafter kann die nach Abs. 2 Entsandten jederzeit abberufen und durch ein anderes Mitglied ersetzen. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet sofort mit der Abberufung oder der Beendigung des Hauptamtes des jeweiligen Entsandten.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Wahrung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Geschäftsführung niederlegen. Eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung ist nur aus wichtigem Grund zulässig.

- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Aufsichtsrat aus oder fällt die Mitgliedschaft aus sonstigen Gründen weg, dann ist von dem Gesellschafter, der dieses Mitglied entsandt hat, ein neues Mitglied zu entsenden.
- (6) Die in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter und berufen diese bei Bedarf wieder ab. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter aus dem Aufsichtsrat aus, ist dieser von den Mitgliedern des Aufsichtsrates neu zu wählen. Der Stellvertreter hat die Aufgaben und Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.
- (7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates gibt die Willenserklärungen des Aufsichtsrates ab und führt dessen Schriftwechsel. Er vertritt die Gesellschaft gegenüber einem/den Geschäftsführer/n.
- (8) Aufsichtsratsmitglieder können auch durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.

§ 20

Vergütung, Vertraulichkeit

- (1) Über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder entscheiden die Gesellschafter.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, sowie über vertrauliche Beratungen Stillschweigen zu bewahren. § 394 Aktiengesetz gilt entsprechend. Dies gilt nicht im Falle von Informationsverlangen der zuständigen Gremien der Gesellschafter in nichtöffentlicher Sitzung, soweit dadurch keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft oder der Mitgesellschafter verletzt werden.

§ 21

Berichte an den Aufsichtsrat

- (1) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat über
- a) die beabsichtigte Geschäftspolitik und grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung;
 - b) die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals;
 - c) den Gang der Geschäfte und die Lage der Gesellschaft;
 - d) Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können,
 - e) erfolgsgefährdende Abweichungen zum Wirtschaftsplan
- zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen sowie über geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, die auf die Lage der Gesellschaft von erheblichem Einfluss sein können, verlangen.

§ 22

Wirtschaftsplan und mittelfristige Finanzplanung

- (1) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan (Investitionsplan und Kreditermächtigungen) und Stellenübersicht für das jeweils kommende Geschäftsjahr der Gesellschaft sowie eine 5-jährige mittelfristige Finanzplanung so rechtzeitig vor Ablauf des laufenden Jahres aufzustellen und dem Aufsichtsrat zuzuleiten, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des kommenden Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Gleichzeitig ist der Wirtschaftsplan den Gesellschaftern vorzulegen. Ein Wirtschaftsplan, welcher nicht genehmigungsfähig ist oder den gesetzlichen Vorgaben widerspricht, ist unabhängig einer anderweitigen Beschlussfassung nichtig.
- (2) Bei wesentlichen Änderungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan und Finanzplan aufzustellen und dem Aufsichtsrat vor Ende des Wirtschaftsjahres zur Feststellung vorzulegen. Gleichzeitig ist der Nachtrag den Gesellschaftern vorzulegen.

§ 23

Jahresabschluss

- (1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und in entsprechender Anwendung dieser Vorschriften zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des HGB bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen bzw. die Gesellschafter nach § 103 Abs. 1 S. 2 GemO vom Erfordernis befreit sind, für eine handelsrechtliche Jahresabschlussprüfung zu sorgen.
- (2) Der jeweilige Prüfungsauftrag ist um die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und um die Berichtspflicht über die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte zu erweitern (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG). Die Prüfungsrechte werden entsprechend § 103 Abs. 1 Nr. 5 GemO eingeräumt.
- (3) Unverzüglich nach Eingang des Berichtes über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bzw. der Ersatzprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GemO hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat zur Prüfung und Beratung vorzulegen.
- (4) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen. Der Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis ist zusammen mit dem Jahresabschluss, dem Lagebericht, dem Bericht des Abschlussprüfers bzw. der Ersatzprüfung gem. § 103 Abs. 1 S. 2 GemO und dem Vorschlag der Ergebnisverwendung der Gesellschafterversammlung unverzüglich zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (5) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dessen Ergebnis, dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages ortsüblich bekanntzugeben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe ist der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen und in der Bekanntgabe auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 24

Ergebnisverwendung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt über die Ergebnisverwendung, also darüber, inwieweit der Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrages und abzüglich eines etwaigen Verlustvortrages in Gewinnrücklagen eingestellt, als Gewinn vorgetragen oder sonst für die nach dem Gesellschaftsvertrag bestimmten Zwecke verwendet wird.
- (2) Schließt die Gesellschaft ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so hat die Gesellschafterversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, ob und in welchem Umfang die Gewinnrücklagen heranzuziehen sind.

§ 25

Informations- und Prüfungsrechte

- (1) Den Gesellschaftern ist der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung der Gesellschaft, der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers zu übersenden.
- (2) Jeder Gesellschafter kann von der Geschäftsführung verlangen, dass ihm in angemessenen Zeitraum und Umfang Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft erteilt und Einsicht in die Bücher und Schriften gestattet wird. Er kann zur Einsichtnahme einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten hinzuziehen oder ihn damit beauftragen.
- (3) Den Rechnungsprüfungsämtern der beteiligten Gebietskörperschaften sowie deren überörtlichen Prüfungsbehörde werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung und Bestätigung der beteiligten Gebietskörperschaften bei der Gesellschaft eingeräumt.
- (4) Außerdem wird dem zuständigen Landratsamt bzw. der jeweils zuständigen Stelle das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft gemäß § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt.

- 5) Auf Verlangen einer der Gesellschafter sind diesem die für die Aufstellung des Gesamtabchlusses (§ 95a GemO) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zum dem von ihm bestimmten Zeitpunkt vorzulegen.

§ 26

Verfügung über Geschäftsanteile, Belastung und Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder eines Teils eines Geschäftsanteils sowie die Belastung, Abtretung und/oder Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

§ 27

Auflösung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft kann durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss zum Ende eines Geschäftsjahres aufgelöst werden.
- (2) Das Anlagevermögen der Gesellschaft ist den Gesellschaftern zum Verkehrswert zum Erwerb anzubieten (Andienungspflicht). Machen die Gesellschafter von diesem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, kann der Liquidator im Rahmen der Liquidation frei über das Anlagevermögen verfügen.
- (3) Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft ausbezahlt.

§ 28

Steuerklausel

- (1) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen.

- (2) Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter verpflichtet, den ihm zugelangten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 29

Bekanntmachungen

Soweit öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben sind, erfolgen diese außer in den Fällen des § 23 Abs. 5 nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 30

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Dasselbe gilt im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Soweit die vorstehenden Bedingungen nichts Abweichendes enthalten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Soweit gesetzliche Bestimmungen und dieser Gesellschaftsvertrag nicht entgegenstehen, gilt ergänzend die „Public Corporate Governance für die LHS“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 31

Kosten

Die durch diesen Vertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten und Verkehrssteuern trägt die Gesellschaft, insbesondere den Gründungsaufwand in Höhe von ca. 2.500,00 EUR, im Übrigen wird der Aufwand von den Gesellschaftern getragen.